

Anbei Erläuterungen und ein Schriftwechsel mit dem BMAS zur rechtswidrigen Praxis, Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I AufenthG das ALG II zu verweigern und sie auf Leistungen nach dem AsylbLG zu verweisen.

Leistungen nach SGB II und SGB XII für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

- Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG -

Sehen Sie sich den **Aufenthaltstitel** an und prüfen, welcher Titel und Paragraf dort eingetragen ist.

Nicht unter das nach SGB II bzw. SGB XII, sondern unter das AsylbLG fallen Ausländer

- * mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG** (vorübergehende humanitäre Gründe),
- * mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 4a AufenthG** (vorübergehender Opferschutz) und
- * mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 5 AufenthG** (nicht selbst zu vertretende tatsächliche oder rechtliche Ausreisehindernisse).

Tip: Manchmal trägt die Ausländerbehörde zu Unrecht § 25 Abs. 5 AufenthG in die Aufenthaltserlaubnis ein, obwohl ein "besseres" Aufenthaltsrecht (z.B. wegen Krankheit § 25 Abs. 3, oder nach einer Bleiberechtsregelung § 23 Abs. 1 AufenthG) und somit Alg II bzw. Sozialhilfe beansprucht werden könnte. Gegen die falsche ausländerrechtliche Einstufung sollte man sich mit Hilfe einer Beratungsstelle oder eines Anwalts wehren!

Tip: Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, deren Aufenthaltserlaubnis nach einer "Altfallregelung" oder "Bleiberechtsregelung" erteilt wurde, fallen nicht unter das AsylbLG!

Nach dem Gesetzeswortlaut fallen Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23 Abs. 1** oder **§ 24 AufenthG** nur dann unter das AsylbLG, wenn diese Aufenthaltserlaubnis "**wegen des Krieges in ihrem Heimatland**" erteilt wurde, z.B. wegen eines durch einen aktuellen Krieg bedingten Abschiebestopps. Aus diesem Grund erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 existieren derzeit nicht. Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG werden derzeit ebenfalls nicht erteilt. Die Regelung hat daher derzeit keine praktische Relevanz.

Es gibt jedoch zahlreiche Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, deren Aufenthaltserlaubnis nicht "wegen des Krieges im Heimatland", sondern aufgrund langjährigen Aufenthalts in Deutschland und einer "**Altfallregelung**" oder "**Bleiberechtsregelung**" erteilt wurde. Bei manchen Flüchtlingen (Bosnien, Kosovo) war Voraussetzung auch eine kriegsbedingte Traumatisierung. Es handelt sich aber auch dann nicht um Aufenthaltserlaubnisse wegen des Krieges, da die Kriege im ehemaligen Jugoslawien bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis längst vorbei waren und eine weitere Voraussetzung auch in diesen Fällen der langjährige Aufenthalt in Deutschland war.

Die bis dahin missverständliche Formulierung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG wurde mit dem EU-Richtlinienumsetzungsgesetz (Änderung ab 28.08.2007) klargestellt. Die DA zu § 7 SGB II in der Fassung vom 20.06.2008 weist nunmehr auf diesen Zusammenhang wenigstens in einer Fußnote hin:

*) Durch die Änderung des Wortlauts des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG soll klargestellt werden, dass sich der in der bisherigen Textfassung enthaltene Ausdruck "wegen des Krieges in ihrem Heimatland" sowohl auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 als auch nach § 24 des AufenthG bezieht, vgl. BT-Drs. 16/5065.

Anbei die **DA zu § 7 SGB II vom 20.06.08**. Anbei zudem ein **Schriftwechsel mit dem BMAS** zum rechtswidrigen Praxis, Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I AufenthG das ALG II zu verweigern und sie auf Leistungen nach dem AsylbLG zu verweisen.

rechtmäßig in der Bundesrepublik aufgehalten, genießt er ein Daueraufenthaltsrecht.

(4) Nicht ausgeschlossen von Leistungen des Arbeitslosengeldes II sind Unionsbürger, bei denen ein anderer oder weiterer Grund nach § 2 FreizügG eingreift. Dazu zählen beispielsweise Personen, die durch eine Vorbeschäftigung in Deutschland Arbeitnehmerstatus (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alternative FreizügG) erlangt haben oder als Familienangehörige eines in Deutschland erwerbstätigen Unionsbürgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Reisen Unionsbürger als Familienangehörige eines Deutschen nach Deutschland ein, sind sie ebenfalls nicht vom Ausschluss erfasst (so. BT Drs. 16/688).

**Andere oder weitere Gründe
(7.8)**

(5) Drittstaatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes. Auch für Nicht-Unionsbürger kann sich ein Aufenthaltsrecht „zur Arbeitsuche“ ergeben. Die Fälle betreffen Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (...) gem. § 16 AufenthG besitzen. Nach § 16 Abs. 4 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern der Arbeitsplatz nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 AufenthG von Ausländern besetzt werden darf. In dieser Zeit sind auch Nicht-Unionsbürger gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II ausgeschlossen.

**Ausschluss von Nicht-Unionsbürgern
(7.9)**

Diese Personengruppe darf sich damit zwar legal in Deutschland aufhalten, ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Sozialleistungen zu beziehen.

(6) Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen erhalten als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

**Leistungsausschluss für Asylbewerberleistungsberechtigte
(7.10)**

Für diesen Personenkreis wurde eine Integration in den Arbeitsmarkt vom Gesetzgeber für nicht erforderlich gehalten, solange für die Leistungsbezieher dieses besonderen Sicherungssystems noch nicht abschließend über deren Aufenthaltsperspektive in Deutschland entschieden worden ist.

Dabei handelt es sich um Ausländer, welche sich tatsächlich in der Bundesrepublik aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz – AsylVfG besitzen (Asylbewerber - § 61 Abs. 2 AsylVfG),
- eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen,
- **wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen*),**
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,

- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den vorgenannten Punkten 1-5 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylVfG stellen oder einen Zweitantrag nach § 71a des AsylVfG gestellt haben.

*) Durch die Änderung des Wortlauts des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG soll klargestellt werden, dass sich der in der bisherigen Textfassung enthaltene Ausdruck "wegen des Krieges in ihrem Heimatland" sowohl auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 als auch nach § 24 des AufenthG bezieht, vgl. BT-Drs. 16/5065.

(7) Exkurs:

Unter den Voraussetzungen des § 104a f AufenthG können Ausländer, die bislang nur eine Duldung nach § 60a AufenthG besaßen, einen Aufenthaltstitel erhalten (sog. Bleiberechts-/Altfallregelung). Für die Dauer der Duldung waren diese Personen bislang anspruchsberechtigt nach dem AsylbLG und damit ausgeschlossen von Leistungen nach dem SGB II, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.

**Bleiberechts- /
Altfallregelung
(7.10a)**

Bleibeberechtigte, die ihren Lebensunterhalt selbst durch Erwerbstätigkeit sicherstellen können, erhalten künftig einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG (vgl. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG). In den übrigen Fällen wird ein (befristeter) Aufenthaltstitel nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt. Mit der Ausstellung des neuen Aufenthaltstitels sind Bleibeberechtigte nicht mehr ausgeschlossen von Leistungen nach dem SGB II und können daher - bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - entsprechende Leistungen erhalten.

Bezüglich der Anwendung von § 15a (Sofortangebot) auf Bleibeberechtigte wird auf die [Verfahrensinformation SGB II vom 25.06.2007](#) verwiesen.

2.4 Alg II für atypische Grenzgänger gem. VO (EWG) Nr. 1408/71

(1) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden vom Anwendungsbereich der VO (EWG) 1408/71 erfasst, soweit dem Grunde nach ein Anspruch auf den befristeten Zuschlag besteht (s. a. GA SGB II 12/06). Dies bedeutet u.a., dass abweichend von Kap. 2.1 eine Leistungsgewährung an Hilfebedürftige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland in Betracht kommt, wenn es sich um einen „atypischen Grenzgänger“ handelt.

**Ausnahmerege-
lung für atypische
Grenzgänger
(7.11)**

(2) Als „echte“ Grenzgänger werden Arbeitnehmer bezeichnet, die in einem Mitgliedstaat arbeiten und in einem anderen wohnen und täglich/wöchentlich die Grenze überschreiten. Im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten diese Arbeitnehmer ausschließlich Leistungen des Wohnstaates.

**Definition atypi-
sche Grenzgänger
(7.11a)**

(3) Ein „atypischer“ Grenzgänger ist ein Grenzgänger, der im Mitgliedstaat der letzten Beschäftigung persönliche und berufliche Bindungen solcher Art aufrechterhält, dass er dort erheblich bessere



Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

per Fax: 03018 527-1830

An das
Bundesarbeitsministerium
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 05.11.2006

fehlerhafte Weisung/DA zu § 7 SGB II verhindert die Integration von Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf einen schwerwiegenden Fehler in den wohl unter Ihrer redaktionellen Verantwortung stehenden amtlichen Durchführungshinweisen zu § 7 SGB II aufmerksam machen. Leider fehlt in den unter "www.tacheles-sozialhilfe.de" veröffentlichten, offenbar für die Jobcenter/ArGen bundesweit geltenden Weisungen (weshalb sind die eigentlich nicht auch unter www.arbeitsagentur.de veröffentlicht?) eine Autoren- oder Quellenangabe. Wir wenden uns daher hiermit an Sie.

Die DA zu § 7 SGB II Stand 06.09.2006 weist zunächst zutreffend darauf hin, dass unter das AsylbLG fallende Ausländer keinen Anspruch auf ALG II haben. Unzutreffend ist jedoch der dort aufgezählte, angeblich unter das AsylbLG Personenkreis. Die DA hat folgenden Wortlaut:

"Leistungsausschluss für Asylbewerberleistungsberechtigte (7.10)

(6) Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen erhalten als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Für diesen Personenkreis wurde eine Integration in den Arbeitsmarkt vom Gesetzgeber für nicht erforderlich gehalten, solange für die Leistungsbezieher dieses besonderen Sicherungssystems noch nicht abschließend über deren Aufenthaltsperspektive in Deutschland entschieden worden ist.

Berechtigte Personen nach dem AsylbLG (7.11)

Dabei handelt es sich um Ausländer, welche sich tatsächlich in der Bundesrepublik aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz - AsylVfG besitzen (Asylbewerber - § 61 Abs. 2 AsylVfG),
- eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen,
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.1, § 24 oder § 25 Abs. 4 oder 5 des AufenthG besitzen,
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist oder
- Ehegatten und Kinder der in Nummern 1 bis 5 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,
- Ausländer, welche einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylVfG stellen oder einen Zweitantrag nach § 71a des AsylVfG gestellt haben unter das AsylbLG und erhalten ebenfalls keine Leistungen nach dem SGB II."

Durch das 1. Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz (BGBl I, 721) wurde § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG bereits mit Wirkung vom 18.03.2005 (!) geändert. **Die DA zu § 7 SGB II übersieht offenbar dieses ÄndG. Sie gibt die bis zum 17.03.2005 geltende, nicht mehr zutreffende Rechtslage wieder.** Uns liegen zahlreiche Beschwerden Betroffener über eine rechtswidrige Handhabung durch die Jobcenter vor, die offenbar auf der fehlerhaften DA beruhen.

Durch das ÄndG wurde § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG neu gefasst und dadurch klargestellt, dass Ausländer

- mit **Aufenthaltsurlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG** im Regelfall nicht unter das AsylbLG fallen, und somit - wie bei Deutschen abhängig von Erwerbsfähigkeit und Lebensalter - Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder nach SGB XII haben

Nur im Falle einer mit Aufenthaltsurlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG "wegen des Krieges" fallen die Betroffenen unter da AsylbLG. Solche Ausnahmefälle existieren derzeit jedoch nicht. Von der Innenministerkonferenz getroffene Regelungen zu § 23 Abs. 1 AufenthG, die eine vorübergehende Aufenthaltsurlaubnis "wegen des Krieges" gemäß § 23 Abs. 1 i.V.m. § 60a Abs. 1 AufenthG ermöglichen, existieren derzeit dauerlicherweise nicht. Aufenthaltstitel nach § 23 I AufenthG beruhen derzeit bundesweit ausschließlich auf Innenministerkonferenzbeschlüssen über "Bleiberechtsregelungen", es handelt sich nicht um Aufenthalte nur "wegen des Krieges", so dass regelmäßig - entgegen der Aussage in der DA - ein Anspruch nach dem SGB II/SGB XII existiert.

Durch das ÄndG wurde in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG weiterhin klargestellt, dass auch Ausländer

- mit einer **Aufenthaltsurlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG** nicht unter das AsylbLG fallen, und ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder nach SGB XII haben

Auch hier handelte es sich regelmäßig um Daueraufenthalte, meist in Überleitung einer nach dem früheren Ausländergesetz aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltsbefugnis nach §§ 30 Abs. 3 oder 4 AuslG, weshalb - entgegen der Aussage in der DA - auch ein Anspruch nach dem SGB II/SGB XII existiert.

Irreführend ist schließlich die Aussage in der DA, dass

- "**Ehegatten und Kinder** der in Nummern 1 bis 5 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen," unter das AsylbLG fielen.

Diese Formulierung entspricht zwar dem Wortlaut des AsylbLG. Die kommentarlose Übernahme in die DA impliziert jedoch, dass z.B. der Ehegatte einer Asylbewerberin oder geduldeten Ausländerin selbst im Falle des Besitzes einer Niederlassungserlaubnis oder eines deutschen Passes unter das AsylbLG fielen. Dieses Ergebnis wäre verfassungswidrig, denn eine leistungsrechtliche "Sippenhaftung" im Falle der Asylantragstellung eines Familienangehörigen ist zweifellos unzulässig und so vom Gesetzgeber auch nicht beabsichtigt. Der sich aus dem jeweiligen Aufenthaltsstatus ergebende Sozialleistungsanspruch ist vielmehr eigenständig für jeden Haushaltsangehörigen zu prüfen. Einen praktischen Anwendungsbereich hat die in der DA zitierte Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG daher nicht.

Zweck der Neuregelung durch das Erste Änderungsgesetz zum AufenthG war es, Ausländer, denen eine Aufenthaltsurlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG aus anderen Gründen als "wegen des Krieges in ihrem Heimatland" erteilt wurde, oder die eine Aufenthaltsurlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 aus Gründen außergewöhnlicher Härte besitzen, und die damit ein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht in Deutschland besitzen aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG wieder herauszunehmen, um ihnen die Integrationsleistungen nach dem SGB II oder XII zugänglich zu machen.

Die Formulierung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG "Aufenthaltsurlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland" ist missverständlich. Die Bedingung "wegen des Krieges in ihrem Heimatland" könnte - grammatikalisch gesehen - sowohl auf § 23 Abs. 1 und § 24, als auch nur auf § 24 bezogen werden. Nach der Gesetzesbegründung (**BT-Drs. 15/4491, Seite 32**) bezieht sich die Formulierung jedoch zweifellos auf beide Paragraphen:

"Die Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. 3 des AsylbLG erfolgt, um eine durch das Vierte Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgenommene Einschränkung in Bezug auf Leistungsberechtigte des AsylbLG nicht auch auf Inhaber eines Aufenthaltstitels gemäß § 23 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG zu beziehen. § 7 Abs. 1 Satz 2 2. HS SGB II schließt generell Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG aus dem Anwendungsbereich des SGB II aus. Dem Regelungszweck entsprechend sollten die insoweit korrespondieren-

den Gesetze sich nur auf Ausländer beziehen, über deren Aufenthalt noch nicht abschließend entschieden worden ist und nicht auf solche Ausländer, die bereits eine längerfristige Aufenthaltsperspektive erhalten haben. Eine solche Aufenthaltsperspektive ist jedoch in den Fällen des § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG gegeben. Deshalb ist eine Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG aus integrationspolitischen Gründen erforderlich."

Die Bundesregierung hat diese Absicht des Gesetzgebers in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 23.02.05 auf Frage der Abgeordneten Pau nochmals ausdrücklich bestätigt (**Plenarprotokoll 15/159 v. 23.02.05, S. 14888 f.**, www.bundestag.de).

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG wegen einer (auf Dauer angelegten) Altfall- oder Bleiberechtsregelung aufgrund eines IMK-Beschlusses, z.B. traumatisierte Bosnier, fallen daher nicht unter das AsylbLG, sondern bei Erwerbsfähigkeit unter das SGB II, und bei fehlender Erwerbsfähigkeit unter das SGB XII.

Wir möchten Sie daher bitten, die DA zu § 7 SGB II entsprechend der geltenden Rechtslage zu korrigieren, und uns für Ihre Bemühungen schon jetzt ausdrücklich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Georg Classen

Kopie:

- Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Frau Prof. Böhmer
- Integrationsbeauftragter Berlin, Herr Piening
- PRO ASYL
- Tacheles e.V. Wuppertal



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
z.Hd. Herrn Georg Classen
Georgenkirchstraße 69/70
10249 Berlin

REFERAT II B 5
BEARBEITET VON Dr. Monja Warnken
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 (0)30 18 527-6546
FAX +49 (0)30 18 527-5272
E-MAIL monja.warnken@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.bund.de

Berlin, 20. November 2006
AZ II b 5-96-Flüchtlingsrat Berlin
e.V.

Hinweise zu § 7 SGB II

Sehr geehrter Herr Classen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. November 2006, mit dem Sie auf einen Fehler in den Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II hinweisen.

Soweit Sie zunächst fragen, warum die aktuellen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit nicht auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht seien, weise ich darauf hin, dass Sie zu den aktuellen Hinweisen auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit mit dem folgenden Pfad "Startseite; Service von a bis z; interne Weisungen; Weisungen der BA; SGB II Leistungen" gelangen.

Soweit Sie darüber hinaus darauf hinweisen, dass die Hinweise zu § 7 SGB II, Stand 06.09.2006 nicht die aktuelle Fassung des Asylbewerberleistungsgesetzes wiedergeben, bedanke ich mich für Ihren Hinweis.

Dieses redaktionelle Versehen wurde jedoch bereits im September 2006 bemerkt, so dass die Hinweise bereits am 28.09.2006 geändert wurden und sich nunmehr auf die aktuelle Fassung des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Monja Warnken

U-Bahn U 2, U 8: Mohrenstraße / Französische Straße
Bus 147, 257: Französische Straße
S-Bahn 1, 2, 25: Unter den Linden



Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

per Fax: 03018 527-1830

An das
Bundesarbeitsministerium
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 10.12.2006

erneut fehlerhafte Weisung/DA zu § 7 SGB II verhindert die Integration von Ausländern

- Unser Schreiben vom 05.11.2006, Ihr Schreiben II B 5 vom 20.11.06

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr o.g. Schreiben und Ihren Hinweis auf die (leider ziemlich versteckte...) Fundstelle der DA zum SGB II unter www.arbeitsagentur.de

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis fallen nur in ganz wenigen Ausnahmefällen unter das AsylbLG und sind dann vom SGB II ausgeschlossen. Die fehlerhafte DA zu § 7 SGB II macht den vom SGB II ausgeschlossen Kreis von Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis jedoch rechtswidrig um ein vielfaches größer.

Während die alte DA bis zum August 2006 (!) dieses Ergebnis erreichte, in dem sie eine bereits im März 2005 in Kraft getretene Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG schlicht ignorierte, schließt die im September 2006 geänderte DA mit Hilfe einer verfälschten Wiedergabe des Gesetzestextes des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG Ausländer mit dauerhaften Bleiberecht nach § 23 Abs. 1 AufenthG von den Integrationsleistungen des SGB II aus.

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG definiert die unter das AsylbLG fallenden und somit vom SGB II ausgeschlossen Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis seit März 2005 wie folgt

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die ...

3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

Die entsprechende Passage der DA zu § 7 SGB II lautete bis zur Fassung vom 06.09.2006

Leistungsausschluss für Asylbewerberleistungsberechtigte (7.10)

Dabei handelt es sich um Ausländer, welche sich tatsächlich in der Bundesrepublik aufhalten und die ...

- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.1, § 24 oder § 25 Abs. 4 oder 5 des AufenthG besitzen,

Die korrigierte Passage der DA zu § 7 SGB II lautet in der Fassung vom 27.09.2006

Leistungsausschluss für Asylbewerberleistungsberechtigte (7.10)

Dabei handelt es sich um Ausländer, welche sich tatsächlich in der Bundesrepublik aufhalten und die ...

- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.1, § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder § 25 Abs. 4 Satz 1 oder 5 des AufenthG besitzen,

Die Höhe der Leistungen nach § 2 AsylbLG oder SGB II ist jeweils gleich. **Nach dem SGB II gilt aber das Prinzip des Forderns und Förderns.** Das bedeutet insbesondere den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung und die Vermittlung in Arbeit, Ausbildung und Arbeitsförderungsmaßnahmen durch die Jobcenter, §§ 15 und 16 SGB II. Diese Möglichkeiten und Chancen zur Integration verhindert die fehlerhafte DA.

Nach den **Gesetzesmaterialien** (BT-Drs. 15/4491 S. 32 sowie BT-Protokoll 15/159 S. 14888f.) und nach **Sinn und Zweck** der mit dem 1. Änderungsgesetz zum AufenthG im März 2005 erfolgten Neufassung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG steht fest, dass die - grammatikalisch leider misslungene, weil insoweit nicht eindeutige - Formulierung "wegen des Krieges" sich nicht nur auf Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG, sondern sowohl auf Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 als auch auf solche nach § 24 AufenthG bezieht. Um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen wir insoweit auch auf unser ausführliches Scheiben vom 05.11.2006.

Die Neufassung der DA zu § 7 SGB II bezieht die Formulierung "wegen des Krieges" durch den Austausch des im originalen Gesetzestext benutzten Wortes "oder" gegen ein Komma nur noch auf Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG. **Dadurch werden rechtswidrig alle Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG vom SGB II ausgeschlossen.** Zutreffend ist nach der Absicht des Gesetzgebers hingegen, dass lediglich Ausländer mit "wegen des Krieges" erteiltem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 vom SGB II ausgeschlossen werden sollen.

Der Aufenthalt von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG beruht derzeit in der Praxis jedoch ausnahmslos auf **Innenministerkonferenzbeschlüssen** über eine "Altfallregelung" bzw. "Bleiberechtsregelung".

Es handelt sich dabei um **dauerhafte humanitäre Lösungen**, die auf einem bereits langjährigen Aufenthalt der Betroffenen in Deutschland beruhen, und gerade nicht um vorübergehende Aufenthaltsrechte "wegen des Krieges im Heimatland". Deshalb ist auch die Integration der betroffenen Ausländer mit Hilfe des SGB II vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt.

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG mit haben somit regelmäßig Anspruch auf ALG II, und fallen entgegen der fehlerhaften Aussage in der DA zu § 7 SGB II nicht unter das AsylbLG.

Wir möchten Sie daher erneut bitten, die DA zu § 7 SGB II entsprechend der geltenden Rechtslage zu korrigieren, und uns für Ihre Bemühungen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Georg Classen

Kopie:

- Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Frau Prof. Böhmer
- Integrationsbeauftragter Berlin, Herr Piening
- PRO ASYL
- Tacheles e.V. Wuppertal



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Herrn Georg Classen
Georgenkirchstraße 69/70
10249 Berlin

Alexandra Geißler
Regierungsrätin z.A.
Referentin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 (0)30 18 527-6536
FAX +49 (0)30 18 527-5243
E-MAIL info@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.bund.de

Berlin, 22. Dezember 2008
AZ 11b5-06-FlüchtlingsratBerlineV

Grundsicherung für Arbeitsuchende Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II

Sehr geehrter Herr Classen,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2008 und den darin enthaltenen Hinweis, dass der Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG in den Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II nicht korrekt wiedergegeben ist.

Die genannte Vorschrift des AsylbLG ist in der Tat in den aktuell im Internet veröffentlichten Hinweisen zu § 7 SGB II nicht richtig und damit sinnentstellend zitiert. Ich werde umgehend eine entsprechende Korrektur veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christiane Polduwe



per Fax: 03018 527-1830

An das
Bundesarbeitsministerium
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 24.06.2007

unklare Weisung/DA zu § 7 SGB II verhindert die Integration von Ausländern

- Unsere Schreiben vom 05.11. und 10.12.2006, Ihre Schreiben II B 5 vom 20.11. und 22.12.06

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben vom 22.12.06 und die in der Folge vorgenommene Korrektur der fehlerhaften Zitierung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG in der DA zu § 7 SGB II.

Wir möchten uns dennoch erneut unter Bezugnahme auf den o.g. Schriftwechsel an Sie mit der Bitte wenden, in der DA zu § 7 SGB II eine Klarstellung der Abgrenzung der Leistungsansprüche zwischen dem AsylbLG und dem SGB II vorzunehmen. Die Weisung lässt nämlich weiterhin die für die Praxis der Jobcenter entscheidende Frage völlig offen, wie die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG auszulegen ist.

Im Zusammenhang mit der Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis ausnahmsweise von der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausschließenden Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG stellen sich zwei entscheidende Fragen, die die DA zu § 7 SGB II bisher nicht beantwortet:

1. Bezieht sich die bisher grammatikalisch nicht eindeutig gefasste, auf eine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG verweisende Formulierung "Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges in ihrem Heimatland" nur auf § 24 oder auch auf § 23 Abs. 1 AufenthG?
2. Wenn sich die einschränkende Formulierung "Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges in ihrem Heimatland" auch auf § 23 Abs. 1 bezieht, wie ist dieser Personenkreis abzugrenzen zu Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 aus anderen Gründen, die Anspruch auf ALG II haben?

Zu 1. Diese Frage beantwortet sich aus den Gesetzesmaterialien zum 1. ÄndG zum AufenthG, vgl. unsere Schreiben v. 05.11. und 10.12.2006. Demnach sollte Ausländern mit Bleiberecht und Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 aus integrationspolitischen Gründen der Zugang zum ALG II eröffnet werden.

Dennoch hat der Gesetzgeber jetzt hierzu eine Klarstellung vorgenommen. § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG wird durch das am 14.06.07 vom Bundestag in 2. und 3. Lesung verabschiedete **Änderungsgesetz zum ZuwG** (Anpassung EU-Richtlinien, BT-Drs. 16/5065) neu gefasst.

Demnach fallen Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis (ausnahmsweise) unter das **AsylbLG**, wenn sie

3. wegen des Krieges in Ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

Dazu die **Begründung** in BT-Drs. 16/5065 S. 467:

"Durch die Änderung soll zum einen klargestellt werden, dass sich der in der bisherigen Textfassung enthaltene Ausdruck 'wegen des Krieges in ihrem Heimatland' sowohl auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 als auch nach § 24 des AufenthG bezieht. Zum anderen geht die Einfügung des neuen § 25 Abs. 4a des AufenthG auf das neu geschaffene Aufenthaltsrecht für Opfer des Menschenhandels im Sinne der Opferschutzrichtlinie ... zurück."

Das ÄndG zum ZuwG soll - sofern der Bundesrat zustimmt, was als sicher gilt - Mitte Juli 2007 in Kraft treten. Nach der Begründung handelt es sich lediglich um eine Klarstellung. Folglich gilt auch bereits für das bisherige

Recht die Auslegung, dass Ausländer nur unter das AsylbLG fallen, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 "wegen des Krieges" erteilt wurde.

Zu 2. Ländererlasse zur Aufenthaltserteilung aus humanitären Gründen für bestimmte **Ausländergruppen gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG** bzw. der entsprechenden Vorgängerregelung zu Aufenthaltsbefugnissen nach §§ 32 oder 32a AuslG bedürfen in der Praxis der bundesweiten Abstimmung im Rahmen der Innenministerkonferenz (IMK).

Befristete Aufenthaltserlaubnisse "**wegen des Krieges im Heimatland**" nach § 23 Abs. 1 AufenthG bzw. Aufenthaltsbefugnisse nach § 32 oder 23a AuslG wurden zuletzt im Sommer 1999 zwecks Aufnahme vor dem Kosovo-Krieg über die Grenze Mazedoniens geflohener Kosovo-Flüchtlingen erteilt. Diese seinerzeit auf maximal 2 Jahre, in der Regel kürzer befristete Aufenthaltsbefugnisse sind längst abgelaufen und wurden auf der genannten Grundlage auch nicht mehr verlängert.

Die derzeit gültigen Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG wurden und werden in der Praxis ausschließlich aufgrund entsprechender Beschlüsse der IMK wegen langjähriger Aufenthaltsdauer im Rahmen von **Bleiberechts- bzw. Altfallregelungen** erteilt und verlängert. Hiervon betroffen waren und sind auch Flüchtlinge aus Bürgerkriegsländern. Maßgeblich für die Aufenthaltserteilung war und ist jedoch allein die bereits langjährige Aufenthaltsdauer in Deutschland, das Maß der sozialen Integration (z.B. hier aufgewachsene Kinder) und die sich daraus ergebende dauerhafte Unzumutbarkeit einer Rückkehr.

Ob im Heimatland ein Krieg stattfand und ggf. noch andauert, spielt hingegen für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG im Rahmen von Bleiberechts- bzw. Altfallregelungen keine Rolle. Es handelt sich vielmehr um einen Daueraufenthalt in Deutschland. Anders mag dies ggf. im Falle einer aufgrund **§ 60a Abs. 1 Satz 2 AufenthG** (Abschiebestopp für mehr als 6 Monate) erteilten Erlaubnis nach § 23 Abs. 1 sein. Auch diese Regelung wird jedoch aktuell und wohl auf absehbare Zeit in der Praxis nicht angewandt.

Die Anspruchsberechtigung nach dem SGB II ergibt sich mittelbar auch aus dem aktuellen ÄndG zum ZuwG. Aus der gesetzlichen Bleiberechtsregelung nach dem - in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG nicht genannten - **§ 104a AufenthG** folgt grundsätzlich - abgesehen vom wohl nur in Bayern relevanten Sonderfall des § 70 SGB II - eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II. Die Frage des "Krieges im Heimatland" spielt folglich keine Rolle.

Für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach **§ 24 AufenthG** bedarf es einer Einigung zur Aufnahme von Flüchtlingen auf EU-Ebene. Die Regelung ermöglicht insbesondere auch eine zeitlich begrenzte Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen, die dann unter das AsylbLG fielen. Da jedoch entsprechende Absprachen und folglich auch Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 derzeit in der Praxis nicht existieren, stellt sich auch die Frage des Erteilungsgrundes bei § 24 nicht.

Ergebnis für die Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II:

1. Die den nach AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreis einschränkende Formulierung "wegen des Krieges in ihrem Heimatland" in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG bezieht sich auch auf Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG.
2. Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 - egal aus welchem Grunde - sowie **Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 "wegen des Krieges in ihrem Heimatland" werden derzeit und in der jüngeren Vergangenheit in der Praxis nicht erteilt.**
3. Da derzeit gültige Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG aktuell und in der Vergangenheit ausschließlich aufgrund langjähriger Aufenthaltsdauer im Rahmen von Bleiberechts- bzw. Altfallregelungen erteilt und verlängert wurden, jedoch nicht zum (vorübergehenden) Schutz vor einem Krieg oder Bürgerkrieg, **haben Ausländer mit Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG in der Praxis regelmäßig Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II** (bzw. bei fehlender sozialmedizinischer Erwerbsfähigkeit nach dem SGB XII).

Wir möchten Sie daher hiermit erneut bitten, diese für die Rechtsanwendung in der Praxis wichtigen Fragen in der DA zu § 7 SGB II entsprechend klarzustellen. Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Georg Classen

Kopien:

Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Frau Prof. Böhmer; Integrationsbeauftragter Berlin, Herr Piening; Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Integration; PRO ASYL; Tacheles e.V. Wuppertal

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde



Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Nur Per Mail

Frau
Rechtsanwältin
Ellen Apitz
Mehringdamm 50
10961 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV R 22 -08900/40-

Bearbeitung: Herr Dusedeau

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer

Etage

Telefon (030) 90269 - 4007

Fax (030) 90269 - 4399

Vermittlung (030) 90269 - 0

Intern (0269)

E-Mail:
Dusedeau@labo.verwalt-berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/labo>

Datum 20.04.2007

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

anlassbezogen bestätige ich Ihnen in allgemeiner Form, dass die Ausländerbehörde Berlin keine Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen des Krieges erteilt.

Ich stelle anheim, anfragenden Behörden bei Bedarf Kopien dieser Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dusedeau

Verkehrsverbindung
Dienstgebäude:
Berlin-Mitte



Westhafen
Amrumer Str.
127, 123, 147

Allgemeine Anfragen richten Sie bitte täglich 08.00-14.00 Uhr
an unser Servicecenter: (030) 90269-4000

